

# AMTSBLATT



**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

Nr. 18 vom 30.04.2020

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
30.04.20	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnstätte Lebenshilfe-Mühlstraße 2“ der Stadt Kirchheimbolanden	284

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
Es liegen keine Veröffentlichungen vor.		

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Stadt Kirchheimbolanden

Az.: 3/511 223/08/TR

## Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;

**Wiederholung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnstätte Lebenshilfe-Mühlstraße 2“, Stadt Kirchheimbolanden**

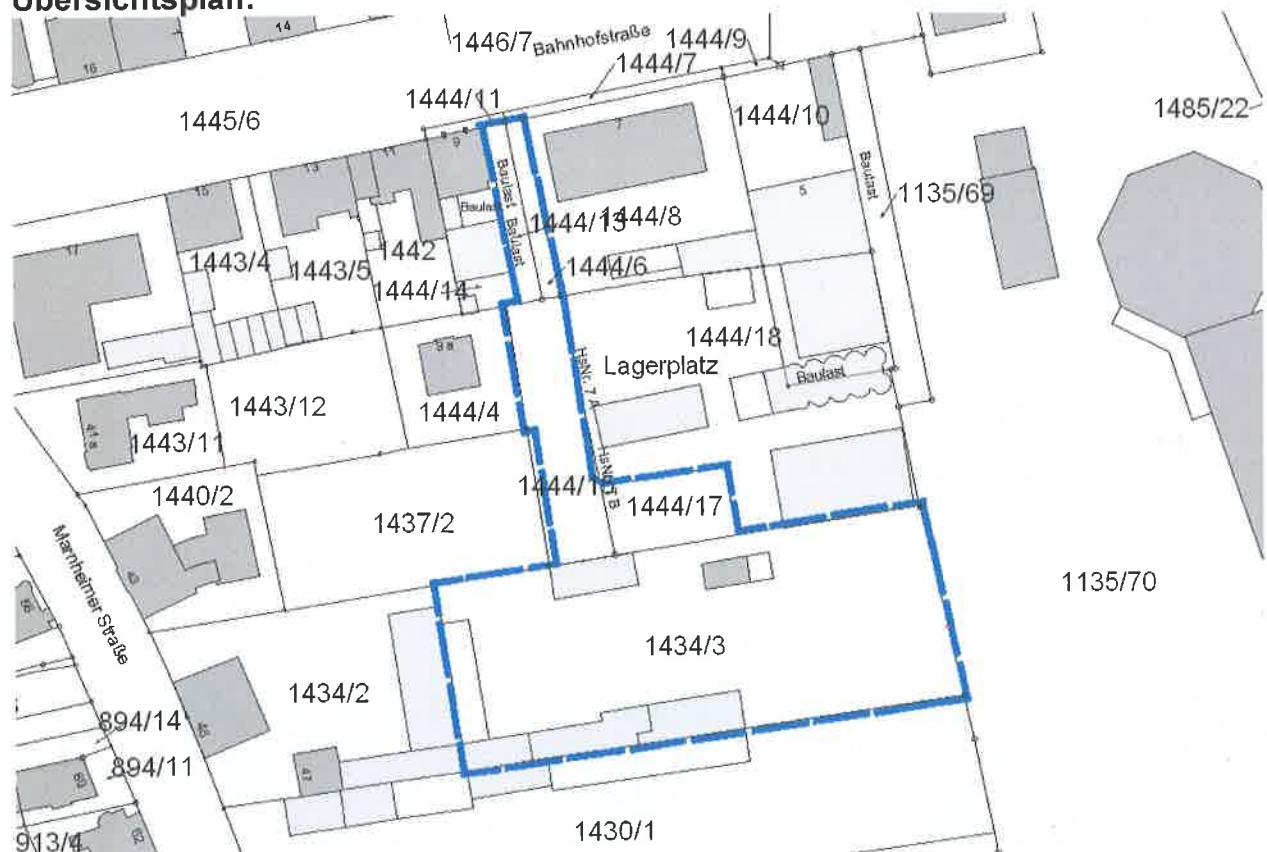
Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ (§ 12 BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen.

Die Stadt Kirchheimbolanden hat am 05.02.2020 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 8 am 21.02.2020, die Offenlage war befristet von 02.03.2020 bis einschließlich 03.04.2020. Da ab dem 16.03.2020 jedoch kein uneingeschränkter Zugang zum Rathaus Kirchheimbolanden zur Einsichtnahme in die auszulegenden Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf möglich war, wird die Offenlage wiederholt. Die Planunterlagen der wiederholten Offenlage wurden gegenüber der ursprünglichen Offenlage nicht geändert oder ergänzt.

### Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ mit einer Fläche von 0,43 ha umfasst die Flurstücke 1434/3, 1444/6, 1444/13, 1444/15 teilweise sowie 1444/17 in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Das Plangebiet liegt östlich der Marnheimer Straße, südlich der Bahnhofstraße und westlich des Fachmarktcenters.

### Übersichtsplan:



**Ziele der Planung:**

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Kirchheimbolanden „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von barrierefreien Wohnangeboten für Menschen mit geistiger und körperlicher Beeinträchtigung, bestehend aus zwei an der im rückwärtigen Bereich der Bahnhofstraße / Marnheimer Straße gelegenen, annähernd baugleichen Wohngebäuden, geschaffen. Das städtebauliche Konzept wird im Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers „Lebenshilfe Westpfalz e.V.“ konkretisiert. Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ werden weitere städtebauliche Ziele verfolgt:

- Umnutzung einer beräumten, innerörtlichen Fläche,
- Beitrag zur Nachverdichtung und Innenentwicklung,
- Verbesserung der Auslastung bestehender Infrastrukturen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ wird im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt. Aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gemäß § 13a Abs. 1 BauGB wird nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB, unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens, von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.1 BauGB wird ebenfalls von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden stellt das Plangebiet als gemischte Baufläche dar, im Plangebiet ist die Umsetzung von Wohnnutzungen vorgesehen. Ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, kann aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Der FNP ist nachträglich anzupassen. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen sowie die vorliegende öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit zwischen

**11.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Bauabteilung, Zimmer 210, öffentlich aus.

Seit 16.03.2020 ist das Rathaus für Besucher aufgrund der Corona-Pandemie bis auf Weiteres geschlossen, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist zur Zeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung mit Mitarbeitern der Bauabteilung können Sie auch den

Anweisungen am Haupteingang des Rathauses in der Uhlandstraße 2 folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der wiederholten öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/stadt-kirchheimbolanden-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> (Startseite /Stadt / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“) eingesehen werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind folgende Planunterlagen verfügbar und können eingesehen werden:

1. Entwurf des Bebauungsplans „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ mit Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, Begründung
2. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)
3. Gutachten (Artenschutzprüfung, Bodengutachten, Schalltechnische Untersuchung)

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnstätte Lebenshilfe – Mühlstraße 2“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Kirchheimbolanden den, 30.04.2020

(Muchow)  
Stadtbürgermeister

